



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-56.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-52.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Masterstudiengangs Politikwissenschaft“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung“ werden gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4 und die Wörter „Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung“ werden durch die Wörter „Höchststudienzeit beträgt“ ersetzt.
 - f) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.
 - g) Abs. 7 wird Abs. 6 und die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)“ werden durch die Wörter „gemäß geltendem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit(,“ werden durch das Wort „geltendem“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „-BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748 (in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Studierendenkanzlei“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
- 2. In § 3 werden die Wörter „der bestandenen Masterprüfung“ durch die Wörter „dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs“ und das Wort „erworben“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf“ durch die Wörter „Modulen, Lehrveranstaltungen und Studienschwerpunkten kann“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rahmen eines Modulhandbuchs“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt sowie die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ und „in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „abzulegenden“ und „jeweiligen“ gestrichen sowie die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet),
- Masterarbeit.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. ²Die Dauer eines Referats bzw. einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ³Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen.

(3) ¹Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ²Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Mit der Abgabe eines Referats, einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche

Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 3 werden die Wörter „Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, Übung, Seminar oder Kolloquium“

durch die Wörter „Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Kolloquien“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin tritt. ³Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Ausschusses“ gestrichen.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem ersten Semikolon Satz 3 und das Wort „hiervon“ durch das Wort „Hiervon“ ersetzt sowie der Wortlaut nach dem zweiten Semikolon Satz 4 und das Wort „dieser“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

d) In Abs. 8 Satz 1 wird der Wortlaut nach dem Semikolon Satz 2 und das Wort „sie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt sowie Satz 3 Satz 2.

7. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „im Rahmen der Masterprüfung“ sowie „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5“ gestrichen.

- bb) Satz 6 wird Abs. 2 Satz 1, der Wortlaut nach dem Semikolon wird Satz 2 und das Wort „in“ wird durch das Wort „In“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:
 „(3) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung ergibt“ durch die Wörter „des Masterstudiums errechnet“ ersetzt sowie der Wortlaut nach dem Semikolon gestrichen.
- f) Abs. 6, 7 und 8 werden Abs. 5, 6 und 7.
- g) Folgender Abs. 8 wird angefügt:
 „(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:
 „§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Wörter „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn“ werden durch die Wörter „Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung“ ersetzt.
- cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
 „²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.“

- bb) Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen“ werden durch die Wörter „auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz 4 wird eingefügt:
„⁴Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.“
- dd) Satz 3 wird Satz 5.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Wahl der oder des Studierenden“ gestrichen.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „bereits“ gestrichen sowie die Wörter „die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist“ durch die Wörter „noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgenommen sind Module, die nicht“ durch die Wörter „Dies gilt ausschließlich für Module, die“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 5“ durch die Wörter „Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4“ ersetzt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „Rahmen der“ werden die Wörter „im Studiengang gegebenen“ eingefügt“ sowie die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
 - bbb) Die Wörter „Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 5“ werden durch die Wörter „Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- g) Die Absätze 7, 8 und 9 werden aufgehoben.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 3a wird aufgehoben.
- b) In Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Plagiats“ die Wörter „oder in den in Satz 1 genannten Fällen“ eingesetzt.

11. In § 14 wird die Paragraphenbezeichnung wie folgt gefasst:

„§ 14 Nachteilsausgleich“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen sowie Satz 5 aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Text werden die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Bei Buchstabe b) wird nach dem Wort „ist“ das Wort „oder“ angefügt und der Punkt entfernt.
 - cc) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:

„c) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ sowie das Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 28 bleibt hiervon unberührt.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Masterprüfung ist bestanden“ durch die Wörter „Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung oder die Masterarbeit“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „die Masterprüfung“ durch die Wörter „eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Rahmen des Studienganges“ eingefügt“ sowie die Wörter „im Rahmen der Masterprüfung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Modul und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt sowie die Wörter „der Masterprüfung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zusätzlichen Module“ durch das Wort „Zusatzprüfungen“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
15. In den § 22 und 23 werden jeweils die Paragraphenüberschrift in „(weggefallen)“ geändert und der Paragraphentext gestrichen.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „zugelassen“ wird das Wort „werden“ gestrichen.
 - cc) die Wörter „Modulgruppe 4 ‚Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik‘“ werden durch die Wörter „Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“ ersetzt.
 - dd) Das Wort „geltenden“ sowie der Wortlaut ab den Wörtern „im Rahmen“ wird gestrichen.
 - ee) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als die geforderten Kompetenzen aus dem Bereich der Politikwissenschaft nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind.“
 - d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses sowie der Erwerb der fehlenden Kompetenzen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Masterprüfung bildet einen“ durch die Wörter „Das Masterstudium führt zu einem“ und das Wort „Studienfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „der Masterprüfung“ durch die Wörter „des Masterstudiums“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „¹Der Masterstudiengang erstreckt sich auf die im Anhang angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte, sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „innerhalb der Vorgaben“ gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) Satz 5 wird Abs. 2.
- c) Abs. 2 wird Abs. 3 und die Wörter „Die Masterprüfung“ werden durch die Wörter „Das Studium“ und das Wort „abgelegt“ durch das Wort „absolviert“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird Abs. 4.

19. Als § 27 wird eingefügt:

„§ 27 (weggefallen)“

20 § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „Modulprüfung“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt und folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 „²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.“
 - bb) Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „in der Regel auch“ werden gestrichen.
 - dd) Satz 4 wird Satz 5, der Wortlaut nach dem Semikolon wird Satz 6 und das Wort „bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

21. § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung“ durch die Wörter „und Bewertung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt und Satz 3 aufgehoben.
- c) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„¹Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie von einer vom Prüfungsausschuss bestellten weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. ²Die Bewertungsgründe sind in einem schriftlichen Gutachten darzulegen. ³Die Prüfer sind aufgefordert, eine Einigung bei der Note zu erzielen. ⁴Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. ⁵Hierzu kann er einen weiteren Prüfer bzw. eine weitere Prüferin bestellen.“
- d) Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „§ 27“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- e) Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

22. § 29 wird § 30.

23. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Abs. 1 bis 3 werden eingefügt:

¹Im Masterstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 5 Satz 2.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben und die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.
- c) In den Modultabellen werden jeweils bei sämtlichen Modulen aus dem Bereich Modulgruppe Erweiterungsbereich in der Spalte ECTS-Punkte das Wort „Mind.“ gestrichen.
- d) In der Modultabelle zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt wird bei der Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen in der Spalte ECTS-Punkte das Wort „Mind.“ gestrichen.

- e) Bei der Modultabelle zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie wird der nachfolgende Text gestrichen.
- f) In der Modultabelle zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft wird folgende Zeile angefügt:

”

Summe	120
-------	-----

“

- g) Die Modultabelle zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Science wird wie folgt geändert:
- aa) Die Modulgruppe Wirtschaftsinformatik und Informatik wird in „Modulgruppe Informatik und Wirtschaftsinformatik“ umbenannt, in der Spalte Module werden die Wörter „Wirtschaftsinformatik und Informatik“ durch die Wörter „Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt sowie in der Spalte ECTS-Punkte das Wort „Mind.“ gestrichen.
- bb) In der Modulgruppe Erweiterungsbereich werden in der Spalte Module die Wörter „Wirtschaftsinformatik und Informatik“ durch die Wörter „Informatik und Wirtschaftsinformatik“ ersetzt sowie in der Spalte ECTS-Punkte das Wort „Mind.“ gestrichen.
- cc) Im Text zur Modultabelle werden das Wort „sowie“ durch die Wörter „und in die Modulgruppe“ und die Wörter „aus dem Masterstudienprogramm der Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie Module aus dem Studienprogramm des Bachelor Nebenfachs Angewandte Informatik“ durch die Wörter „der Fakultät WIAI aus dem Studienprogramm des Bachelor- und Masterstudiengangs Angewandte Informatik und des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik sowie aus dem Studienprogramm für das Nebenfach Angewandte Informatik“ ersetzt.

24. Anhang 2 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module

- Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen. Hiervon abweichend setzt die Zulassung zum Modul PWM-IE-HS6Hauptseminar Internationale und europäische Politik VI die Teilnahme am Projekt National Model United Nations voraus. Die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Projekt werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Hauptseminarmodulen der Politikwissenschaft zugelassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie entweder das Modul Proseminar oder das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden; Spiegelstrich eins Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Abweichend von Satz 4 bestehen für das Modul PWM-PT-HS5 Hauptseminar Politische Theorie V keine Zulassungsvoraussetzungen.

- Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden

Modul-kürzel	Modul	P/ WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM- ME- HS1	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden I	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM- ME- HS2	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM- ME- HS3	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM- ME- HS4	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden IV	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

2. Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik

Modul-kürzel	Modul	P/ WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM- IE-V	Vorlesung (MA) Internationale und europäische Politik I	WP	6	Schriftliche Prüfung
PWM- IE-HS2	Hauptseminar Internationale und europäische Politik II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

PWM-IE-HS3	Hauptseminar Internationale und europäische Politik III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-IE-HS4	Hauptseminar Internationale und europäische Politik IV	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-IE-HS5	Hauptseminar Internationale und europäische Politik V	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-IE-HS6	Hauptseminar Internationale und europäische Politik VI	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

3. Module aus dem Teilgebiet Moderne Politische Theorie

Modulkürzel	Modul	P/ WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PT-V	Vorlesung (MA) Politische Theorie I	WP	6	Schriftliche Prüfung
PWM-PT-HS2	Hauptseminar Politische Theorie II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-PT-HS3	Hauptseminar Politische Theorie III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-PT-HS4	Hauptseminar Politische Theorie IV	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

PWM-PT-HS5	Hauptseminar Politische Theorie V	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
------------	-----------------------------------	----	---	---

4. Module aus dem Teilgebiet Steuerung technischer Systeme

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-ST-V	Vorlesung (MA) Steuerung technischer Systeme I	WP	6	Schriftliche Prüfung
PWM-ST-HS2	Hauptseminar Steuerung technischer Systeme II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-ST-HS3	Hauptseminar Steuerung technischer Systeme III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-ST-HS4	Hauptseminar Steuerung technischer Systeme IV	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

5. Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PF-V	Vorlesung (MA) Politikfeldanalyse I	WP	6	Schriftliche Prüfung
PWM-PF-HS2	Hauptseminar Politikfeldanalyse II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM-PF-HS3	Hauptseminar Politikfeldanalyse III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

PWM- PF-HS4	Hauptseminar Politikfeldanalyse IV	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
----------------	---------------------------------------	----	---	---

6. Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie

Modul- kürzel	Modul	P/ WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM- PS-V	Vorlesung (MA) Politische Soziologie I	WP	6	Schriftliche Prüfung
PWM- PS-HS2	Hauptseminar Politische Soziologie II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM- PS-HS3	Hauptseminar Politische Soziologie III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

7. Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft

Modul- kürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM- VP-V	Vorlesung (MA) Vergleichende Politikwissenschaft I	WP	6	Schriftliche Prüfung
PWM- VP- HS2	Hauptseminar Vergleichende Politikwissenschaft II	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWM- VP- HS3	Hauptseminar Vergleichende Politikwissenschaft III	WP	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

8. Modul Abschlussarbeit

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-AB	Masterarbeit mit Kolloquium	P	30	Masterarbeit mit Referat (unbenotet)

“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2019.

Bamberg, 28. August 2019

I. V.

gez.

**Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 28. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. August 2019.